

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 13.11.2018
(Prof. Murschetz, Prof. Venier)

I.

Der 80jährige T übergibt seinem Bekannten B ein vinkuliertes (durch Losungswort gesichertes) Sparbuch mit einer Einlage von 10.000 €, nennt ihm das Losungswort und bittet B, vom Sparbuch 5.000 € abzuheben und als Anzahlung für einen Heimplatz einzuzahlen. Auch übergibt er dem B einen Berechtigungsschein in der Annahme, dass B ihn für die Abhebung vom Sparbuch braucht. In Wahrheit handelt es sich um einen Berechtigungsschein für das Wertpapierdepot des T, den man bei der Bank vorweisen muss, um sich als Verfügungsberechtigter über das Depot auszuweisen. B erfüllt den Auftrag des T, hebt 5.000 € vom Sparbuch ab und zahlt sie auf das Heimkonto ein.

Einige Tage später stirbt T überraschend. Nun hebt B vom Sparbuch die restliche Einlage von 5.000 € ab und verwendet das Geld für sich. Anschließend legt B in der Wertpapierabteilung der depotführenden Bank den Berechtigungsschein vor. Gekonnt unterschreibt B mit dem Namen des T und erreicht dadurch, dass die Bank den gesamten Wertpapierbestand (Wert 300.000 €) vom Depot des T auf das Wertpapierdepot des B überträgt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B!

II.

X hat seinem Bekannten Y eine Geschäftsausstattung im Wert von 50.000 € für dessen Pizzeria in der Innenstadt vermietet. Als X Geldsorgen bekommt, bittet er seinen Freund Z, die Pizzeria des Y anzuzünden, um den Schaden an der Geschäftsausstattung aus dem Brand der Versicherung melden zu können. Z brennt in der darauffolgenden Nacht die Pizzeria samt Geschäftsausstattung nieder. Bei der Löschung des Brandes erleidet der Feuerwehrmann F tödliche Verletzungen. X meldet den Schaden in Höhe von 50.000 € seiner Versicherung. Bevor die Versicherung bezahlt, fliegt alles auf.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des X und des Z!

III.

M, ein Zuhälter mit Kontakten zur Wiener Unterwelt, droht seinem Bekannten J: „Wenn du mir nicht meine 3.000 Euro zurückbezahlst, werden wir deine Tochter entführen und sie wird auf einem Standplatz in der Felberstraße für mich arbeiten müssen.“ J gibt M daraufhin 450 Euro Bargeld.

M wird aufgrund dieses Sachverhalts wegen Erpressung nach den §§ 144 Abs 1, 145 Abs 1 Z 1 StGB angeklagt. Das Gericht nimmt diesen Sachverhalt als erwiesen an und spricht M wegen Raubes nach § 142 Abs 1 StGB schuldig, ohne dass über diesen Paragraphen in der Hauptverhandlung gesprochen wurde.

Das Gericht verhängt über M nach § 142 Abs 1 StGB eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren, wovon es 12 Monate bedingt nachsieht.

- a) *Ist das Urteil korrekt?*
- b) *Mit welchem Rechtsmittel und aus welchen Gründen kann M das Urteil anfechten?*

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!